

Die Schuhkarte.

Bevorstehende Einführung.

Die Ausgabe der Schuhkarte ist in der aller-nächsten Zeit, wahrscheinlich schon in den aller-nächsten Tagen zu erwarten. Da nun die Alesderkarte schon besteht, die Versorgung mit Wäsche nur in sehr verringerter Form möglich ist, für den Einkauf von Wollware ebenfalls der Zwang des Bezugsscheines eingeführt wurde, so wird durch die Schuhkarte fast das gesamte Bekleidungswesen unter die staatliche Regelung gestellt. Wie wir erfahren, werden auch Schuhe mit Holzsohlen nur gegen Bezugsschein erhältlich sein. Dies bedeutet für die Bevölkerung nichts weniger als den schon lange Zeit vorausgesehenen Zusammenbruch der Schuhbeschaffung, also einen Notstand, der in der Winterzeit besonders hart empfunden werden wird.

Es sind auch, wie die Fachzeitschrift „Der Schuh“ bekanntgibt, Bestrebungen im Zuge, Stoffhauschuhe bedarfsscheinpflichtig zu erklären, doch bemüht sich der Verein österreichischer Schuhwarenhändler diese beabsichtigte Anordnung bei den Behörden rückgängig zu machen. Wie weiter festgestellt ist, sind in der letzten Zeit für zwölf Millionen Kronen Oberleder aller Art für Zwecke der Volksbeschuhung beschlagnahmt worden, die offenbar mit der Ausgabe der Schuhkarte dem Verbrauch zugeführt werden sollen. Bezeichnend ist, daß sich jetzt neben dem Mangel an Sohlenleder, auch ein äußerst knapper Bestand an Oberleder zeigt, was wohl der Grund dafür sein dürfte, auch Schuhe mit Holzsohlen bedarfsscheinpflichtig zu erklären.

Die Ausgabe der Schuhkarte wird auf der Nachweiseverpflichtung des Bedarfes aufzubauen sein und den Bedarfschein in dreifacher Form bringen: Zunächst nach der Bedürftigkeit nur für den Volksbekleidungs Schuh gültig, dann im freien Verkehr, wobei der Bewerber zu wahrheitsgetreuen Angaben über seinen gegenwärtigen Bestands an Schuhen verhalten sein wird, und endlich durch Aushändigung eines Bezugsscheines für ein Paar neue Schuhe nach Ablieferung von einem oder zwei Paar alten Schuhen. Diese Schuhe können aber nur nach dem vorhandenen Vorrat bezogen werden.

Im Zusammenhang mit der Regelung der Beschuhung im Wege des Bezugsscheines werden

nach der Altschuhhandel und die Schuhreparaturen nach bestimmten Grundsätzen und Tarifbestimmungen geregelt werden.

Die Einführung der Schuhkarte hat das Handelsministerium und die Lederbeschaffungs-Gesellschaft m. b. H. übernommen. Im Einvernehmen mit Fachleuten sollen auch Formen für Muster-Schuhe festgestellt werden.